

Bundessozialgericht

- 8 RU 136/75 -

Verkündet am
24. August 1976

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

Regierungs-
hauptsekretär
als Urk.Beamter
d. Gesch.Stelle

in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionsbeklagter,

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 24. August 1976 durch den Vorsitzenden Richter Dr. M a i s c h und die Richter S p i e l m e y e r und T h o m a s sowie die ehrenamtlichen Richter G e n t n e r und S e m m e l b a u e r für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 21. Mai 1975 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger auch die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger erlitt am 20. Dezember 1962 eine schwere Kreis-
sägeverletzung an der linken Hand mit Teilverlusten des
3. und 4. Fingers, wegen der er zunächst eine vorläufige
Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von
30 v.H. erhielt, die 1964 auf 20 v.H. herabgesetzt wurde.
Mit Bescheid der Beklagten vom 26. Oktober 1964 wurde die
vorläufige Rente entzogen und eine Dauerrente versagt, weil
die MdE nur noch 15 v.H. betrage. In dem anschließenden
Klageverfahren bewerteten Dr. E /Dr. E die unfall-
bedingte MdE mit 10 v.H. Durch Urteil des Sozialgerichts (SG)
Wiesbaden vom 13. Oktober 1965 wurde die Klage abgewiesen;
das SG hat es dabei dahingestellt sein lassen, ob der Grad
der verbliebenen MdE ab 1. Dezember 1964 15 v.H. oder sogar
nur 10 v.H. betrage, da jedenfalls ein Mindestgrad von
20 v.H. nicht erreicht werde. Nach operativer und medika-
mentöser Behandlung der Unfallfolgen bei Dr. R in
den Jahren 1971 und 1972 bewertete dieser Arzt in seinem
Gutachten vom 6. September 1972 wegen schwerer Stumpf-
hyperpathie mit trophischen und vasculären Störungen und
verschlechterter Beweglichkeit der Finger sowie der
Gebrauchsfähigkeit der linken Hand die unfallbedingte
MdE mit 25 v.H. Die Beklagte lehnte jedoch mit Bescheid
vom 26. März 1973 die Wiederbewilligung der Verletzten-
rente ab, weil keine wesentliche Verschlimmerung einge-
treten sei und die MdE nach dem Gutachten des Prof.
Dr. B weiterhin nur 15 v.H. betrage.
Das SG Speyer hat das nach ambulanter Untersuchung des
Klägers erstattete Gutachten von Dr. D und Dr. S
vom 13. Juni 1973 eingeholt, das zu dem Ergebnis gelangte,
gegenüber dem Gutachten von Oktober 1964 seien die Mittel-
und Ringfinger durch operative Eingriffe im Jahre 1971

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

weiter gekürzt worden; am Mittelfinger fehlten jetzt 1 1/3 Glieder, am Ringfinger sei nur noch ein Drittel des Mittelgliedes erhalten; wegen des anatomischen Gliedverlustes und den sonstigen Unfallfolgen (Durchblutung, Narbenverhältnisse usw.) sei die MdE mit 20 v.H. zu bewerten.

Das SG hat mit Urteil vom 22. August 1974 die Klage abgewiesen, weil eine etwaige gewisse Verschlimmerung der Unfallfolgen lediglich ein Ausmaß von 5 v.H. erreiche und deshalb eine wesentliche Änderung der Verhältnisse nicht vorliege.

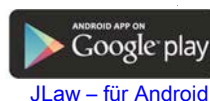
Das Landessozialgericht (LSG) hat auf die Berufung des Klägers mit Urteil vom 21. Mai 1975 das Urteil des SG Speyer abändert und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 26. März 1973 verurteilt, dem Kläger Rente nach einer MdE von 20 v.H. ab 18. Juli 1972 zu gewähren. Zur Begründung hat es u.a. ausgeführt, zwar liege nach der neueren Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) eine Besserung oder Verschlimmerung von Unfallfolgen, d.h. eine wesentliche Änderung der Verhältnisse im Sinne von § 622 Abs. 1 Reichsversicherungsordnung (RVO) ausnahmslos nur dann vor, wenn hierdurch der Grad der MdE um mehr als 5 v.H. größer oder geringer geworden sei. Die Unzulässigkeit einer Abweichung um 5 v.H. setze aber sowohl nach der früheren als auch nach der neuen Rechtsprechung des BSG voraus, daß zuvor "eine Feststellung der MdE" stattgefunden habe oder daß der vorher festgestellte MdE-Grad nur um 5 v.H. geringer gewesen sei. Hieran fehle es hier. Denn mit dem Bescheid vom 26. Oktober 1964 habe die Beklagte keine MdE bindend festgestellt, vielmehr "die Gewährung von Dauerrente" abgelehnt. Nur auf diesen Teil des Verwaltungsaktes erstrecke sich die Bindung gemäß § 77 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Dem stehe nicht entgegen, daß der Bescheid vom 26. Oktober 1964 die Ablehnung der Dauerrente damit begründet habe, daß die MdE nur noch 15 v.H. betrage, denn die Bindungswirkung erstrecke sich grundsätzlich nicht auf die Gründe. Wesentlich sei hier nur die Feststellung, daß die unfallbedingte MdE damals weniger als 1/5 (20 v.H.) betragen habe.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Hierbei sei auch das Urteil des SG Wiesbaden vom 13. Oktober 1965 zu beachten, denn darin habe das SG es dahingestellt sein lassen, ob der Grad der verbliebenen MdE 15 v.H. oder sogar nur 10 v.H. betrage, weil jedenfalls der Mindestgrad von 20 v.H. nicht erreicht werde. Diese entscheidende Feststellung werde nicht durch die Erwägung des SG am Ende der Entscheidungsgründe entkräftet, wo es heiße, wegen des Gebrauchswertes der Fingerstümpfe sei eine MdE von 15 v.H. angemessen. Denn dabei habe es sich nicht um eine entscheidungserhebliche Erörterung gehandelt; das SG habe lediglich versucht, die Unfallfolgen gegenüber anderen Verletzungsausmaßen abzugrenzen. Unter diesen Umständen fehle es an einem vorher festgestellten, bindend gewordenen MdE-Grad, der die Gerichte daran hindern könnte, eine um 5 v.H. höhere MdE anzunehmen. Gehe man von den seinerzeit erfolgten Ermittlungen aus, so ergebe sich, daß die Unfallfolgen des Klägers im Zeitpunkt der Versagung der Dauerrente Ende 1964 nur einen MdE-Grad von 10 v.H. verursacht hätten. Das vor dem SG Wiesbaden erstattete Gutachten von Dr. E /Dr. E vom 14. April 1965 sei aufgrund einer gründlichen Untersuchung zu dem Ergebnis gelangt, daß die unfallbedingte MdE nur mit 10 v.H. zu bewerten sei. Demgegenüber hätten sich die Unfallfolgen wesentlich verschlimmert mit der Folge, daß die MdE ab Beginn der Arbeitsfähigkeit im Juli 1972 20 v.H. betrage, wie sich aus dem Gutachten von Dr. D /Dr. S vom 13. Juni 1973 ergebe.

Der erkennende Senat hat mit Beschluß vom 22. Oktober 1975 die Revision gegen das LSG-Urteil zugelassen. Die Beklagte macht mit ihrer Revision im wesentlichen geltend, die Bindungswirkung des (früheren) Bescheides vom 26. Oktober 1964 beziehe sich auch auf die Feststellung einer MdE von 15 v.H. Hätte sich z.B. nachträglich der Bezug einer sog. Stützrente durch den Kläger herausgestellt, so hätte sie

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

die Feststellung der MdE im Bescheid vom 26. Oktober 1964 nicht plötzlich in Zweifel ziehen und abändern können. Unwesentlich sei, daß es das frühere SG-Urteil vom 13. Oktober 1965 habe dahingestellt sein lassen, ob die MdE ab 1. Dezember 1964 15 oder nur 10 v.H. betrage; denn grundsätzlich sei allein die Urteilsformel der Rechtskraft fähig.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des LSG vom 21. Mai 1975 aufzuheben und die Berufung zurückzuweisen, hilfsweise, die Sache an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Der Kläger ist im Revisionsverfahren nicht vertreten.

II

Die statthafte Revision ist nicht begründet.

Der erkennende Senat hat im Beschluß vom 22. Oktober 1975 die Revision zugelassen, weil er in seinem Urteil vom 21. März 1974 (SozR 2200 RVO § 581 Nr. 1), auf das sich das LSG stützte, zwar ausgeführt habe, daß die MdE als eine für die Rentenberechnung unerläßliche Berechnungsgrundlage jedenfalls dann grundsätzlich nicht zum Verfügungssatz gerechnet werden könne und damit der Bindung nicht unterliege, wenn eine Leistung abgelehnt worden sei; daß in dem jener Entscheidung zugrunde liegenden Fall jedoch in der Begründung zum Verfügungssatz des Bescheides kein bestimmter MdE-Grad festgesetzt worden sei. Deshalb sei dort die Frage, ob auch die ausdrückliche Festsetzung eines bestimmten, aber weniger als 20 v.H. betragenden MdE-Grades als eine nicht zum Verfügungssatz gehörende Begründung an der Bindungswirkung des Bescheides nicht teilnimmt, unentschieden geblieben.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Diese Rechtsfrage brauchte indessen auch hier nicht entschieden zu werden. Denn im vorliegenden Fall war der frühere Bescheid vom 26. Oktober 1964 nicht bindend geworden, vielmehr hatte damals das SG Wiesbaden auf die Klage des Klägers weitere Ermittlungen über die Höhe der unfallbedingten MdE angestellt. Diese wurde nach der Feststellung des SG-Urteils vom 13. Oktober 1965 zunächst im Gutachten des Dr. K vom 3. Februar 1965 - nach ambulanter Untersuchung - weiterhin mit 20 v.H. und danach im Gutachten von Dr. E /Dr. E vom 14. April 1965 - nach ambulanter, klinischer und röntgenologischer Untersuchung - für den Zeitpunkt der Untersuchung auf 10 v.H. geschätzt. Das SG hat daraufhin den Bescheid vom 26. Oktober 1964 bestätigt, weil der Grad der MdE "nicht mehr 1/5 der MdE des Verletzten darstellt". Dazu hat es auf Seite 4 des Urteils ausdrücklich betont: "Dabei konnte es dahingestellt bleiben, ob der Grad der verbliebenen E.M. ab 1. Dezember 1964 15 v.H. oder sogar nur 10 v.H. beträgt, da jedenfalls der Mindestgrad von 20 v.H. nicht erreicht wurde und ein Ausnahmefall des § 581 Abs. 3 RVO nicht gegeben ist".

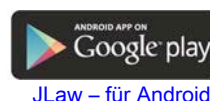
Das SG hat allerdings auf Seite 5 dieses Urteils auch ausgeführt, die Einschätzung der gesamten MdE sei "mit 15 v.H. angemessen". Das SG-Urteil enthält damit zwar einen gewissen Widerspruch; dieser läßt sich aber bei einer Würdigung des Gesamtinhalts der Urteilsgründe klären. Danach ergibt sich kein Anhalt dafür, daß das SG damals die im Gutachten vom 14. April 1965 enthaltene MdE-Schätzung von 10 v.H. für mangelhaft, unangemessen oder nicht sachgerecht gehalten hätte; vielmehr heißt es im Gegenteil auf Seite 4 des Urteils: "Für die Urteilsfindung stellte das überzeugende Obergutachten der Chirurgischen Universitätsklinik Gießen vom 14. April 1965 eine überzeugende und schlüssige Grundlage dar". Danach entspricht die Fest-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

stellung des SG, es könne dahingestellt bleiben, ob die MdE 15 v.H. oder nur 10 v.H. betrage, dem vom SG für richtig gehaltenen Beweisergebnis, das dahin gewürdigt worden war, daß die MdE zwar eigentlich sogar nur 10 v.H. betrage, dies aber hier dahinstehen könne, weil die Feststellung genüge, daß der Mindestgrad von 20 v.H. jedenfalls nicht erreicht werde. Da außer diesem eindeutigen und unmißverständlichen Satz auf Seite 4 des Urteils auch noch der Bescheid nur mit dem Zusatz bestätigt wurde, daß "der Grad der E.M. nicht mehr 1/5 der MdE des Verletzten darstelle" (von 15 v.H. ist hier also nicht die Rede), kann dahinstehen, ob die auf Seite 5 enthaltene Bemerkung, die MdE von 15 v.H. sei angemessen, nur zum Ausdruck bringen wollte, daß sich der Kläger wegen des Verbots der Schlechterstellung mit einer MdE von weniger als 15 v.H. ohnehin nicht begnügen müsse. Der Auffassung des LSG, die entscheidende Feststellung des SG (MdE entweder 15 v.H. oder 10 v.H.) werde durch die Erwägung des SG am Ende der Entscheidungsgründe, eine MdE von 15 v.H. sei angemessen, nicht entkräftet (Urteil Seite 8), ist daher im Ergebnis zuzustimmen.

Ist somit die Frage, ob 1964 bzw. 1965 eine MdE von 10 v.H. oder 15 v.H. vorgelegen hat, offengeblieben, so ist das Tatsachengericht berechtigt und verpflichtet, diese Prüfung jedenfalls dann nachzuholen, wenn – wie hier – eine Verschlimmerung der Unfallfolgen geltend gemacht wird und es für die Frage, ob 1972 eine wesentliche Änderung eingetreten ist, entscheidend auf den früheren MdE-Grad ankommt. Dem kann nicht – wie die Beklagte meint – mit dem Einwand begegnet werden, nur die Urteilsformel, die im Urteil vom 13. Oktober 1965 lautete : "Die Klage wird abgewiesen", sei der Rechtskraft fähig. Denn dieser Grundsatz gilt nicht, wenn aus dem Urteilstenor (oder dem Verfügungssatz) allein noch nicht der Gegenstand der getroffenen Regelung entnommen werden kann. Vielmehr ist in diesen Fällen Gegenstand und Umfang der

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

Rechtskraft (oder Bindung) durch Auslegung aus dem ganzen Urteil (dem ganzen Bescheid) zu ermitteln, da die Gründe für den Umfang der Rechtskraft (der Bindung) insoweit bedeutsam sind, als sie von der Urteilsformel (dem Verfügungssatz) erfaßt werden (vgl. Urteil des erkennenden Senats in SozR 2200 Nr. 1 zu § 581 RVO S. 4 und dortige Zitate).

Das LSG hat sonach zutreffend geprüft, ob 1964 eine MdE von 10 v.H. bestanden hat. Dies hat es mit näherer Begründung bejaht. Diese Feststellungen sind von der Revision ebensowenig mit Verfahrensrügen angegriffen worden, wie die weitere Feststellung des LSG, daß der jetzige Zustand der Unfallfolgen eine MdE von 20 v.H. bedingt. Somit konnte das LSG auch unter Beachtung der neueren Rechtsprechung des BSG (BSG 32, 245 = SozR Nr. 11 zu § 622 RVO) die Beklagte wegen des Vorliegens einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse zur Gewährung einer Dauerrente von 20 v.H. verurteilen, weil jedenfalls nicht nur eine MdE-Abweichung um 5 v.H. vorliegt. Da die Gewährung einer höheren als 20-prozentigen Rente nicht streitig ist, konnte unerörtert bleiben, ob das LSG im Falle der Annahme einer Bindung an die früher festgesetzte MdE von 15 v.H. etwa auf die Verurteilung zur Gewährung einer Rente von 25 v.H. (wie sie übrigens von Dr. R vorgeschlagen worden war) hätte erkennen dürfen oder müssen (vgl. dazu Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, Band II Stand November 1975 S. 584 b, vorletzter Absatz). Ob im Falle der Gewährung einer Stützrente von der in einem früheren Bescheid genannten MdE von 15 v.H. aus dem Gesichtspunkt einer eingetretenen Bindung hätte ausgegangen werden müssen, wie die Beklagte meint, oder ob in einem solchen Fall eine Überprüfung der im Zeitpunkt des später bekannt gewordenen zweiten Unfalls bestehenden Verhältnisse zulässig oder geboten wäre, war hier nicht zu erörtern.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 9 -

Nach alledem war das Urteil des LSG im Ergebnis nicht zu beanstanden und somit die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)